# Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 31. Oels, den 21. Juli 1893. 31. Jahrg.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 271. Breslau, den 30. Juni 1893.

Da das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, welches durch die nächste Nummer der Gesetz-Sammlung veröffentlicht werden wird, gemäß § 8 unter den dort vorgesehenen Einschränkungen mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft tritt, so ist es erforderlich, daß die betheiligten Gemeindevorstände sich unverzüglich mit dem Gesetz und seiner Ausführung vertraut machen. Dies gilt insbesondere für die Stadtgemeinden, da in denselben die Vorbereitungen für die nächste regelmäßige Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlungen nach § 20 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bereits am 1. Juli mit der Aufstellung der Wählerlisten zu beginnen haben.

Der Herr Minister des Innern hat daher zur Erläuterung des Gesetzes Folgendes bemerkt:

1. Nach §§ 1 und 5 des Gesetzes in Vergleichung mit § 13 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 50 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten und die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen in den Stadt- wie in den Landgemeinden in den wesentlichsten Beziehungen in der gleichen Weise, wie bisher, indem die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt werden, in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Bezirkssteuern, welche weiter noch in § 1 des Gesetzes erwähnt sind, kommen in den östlichen Provinzen nicht in Betracht.

   In Ansehung der besonderen Bestimmungen des § 13 Absatz 4 der Städteordnung, sowie des § 50 Absatz 1 der Landgemeindeordnung, wonach bei der Aufstellung der Wählerlisten Steuern, welche für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe nicht anzurechnen sind, hat das Gesetz, der Natur der Sache entsprechend, eine Aenderung nicht beabsichtigt.

   Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes, zufolge deren da, wo direkte Steuern nicht erhoben werden, die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an deren Stelle treten, kommt nach § 8 vorerst noch nicht zur Anwendung.

2. Der in den zweiten Absatz des § 1 aufgenommene Grundsatz, daß für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark tritt, stand bereits bei der Vollziehung der letzten Wahlen zu den Gemeindevertretungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 24. Juni 1891, in Geltung.

   Diese Vorschrift hat nicht die Bedeutung einer Aenderung der Voraussetzungen des Wahlrechts (Gemeinderechts), ist vielmehr nur auf die Abstufung dieses Rechtes von Einfluß, kommt also nur auf diejenigen Personen zur Anwendung, welche zur Aufnahme in die Wählerliste berechtigt sind, trotzdem sie Staatseinkommensteuer nicht entrichten. In diesem Sinne ist noch besonders in § 5 Absatz 2 des Gesetzes ausgesprochen, daß diejenigen Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze nicht berührt werden, nach welchen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist.

   Soweit also das Bürger- oder Gemeinderecht sich gemäß § 5 unter Nr. 4 d der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 77 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und § 41 unter Nr. 6 c der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 auf die Veranlagung zu dem Normalsteuersatze von 4 Mark beziehungsweise auf die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben von einem Jahreseinkommen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark gründet, können nur solche Gemeindeangehörigen in die Wählerliste aufgenommen werden, bei welchen die in der bezüglichen Gesetzbestimmung vorsehene Voraussetzung zutrifft. Der Fall, daß das Gemeindewahlrecht durch Ortsstatut gemäß § 77 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes von einem niedigeren Steuersatze als von 4 Mark abhängig gemacht ist, kann in den östlichen Provinzen nach den angezogenen Bestimmungen der Städteordnung und der Landgemeindeordnung nicht eintreten.

3. Neu sind die Bestimmungen des § 2, wonach Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abtheilung wählen, also auch dann, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften über die Bildung der Wählerabtheilungen der zweiten oder ersten Abtheilung angehören würden. Tritt dieser Fall und in Folge dessen eine Verringerung der auf die erste und zweite Abtheilung entfallenden Gesammtsteuersumme ein, so hat gemäß § 2 Absatz 2 eine neue Bildung dieser beiden Ab-

theilungen in der Art stattzufinden, daß von der Summe, welche nach Abzug der Steuerbeträge der Wähler dritter Abtheilung von der Gesammtsteuersumme übrig bleibt, je die Hälfte auf die erste und die zweite Abtheilung entfällt.

Die Magistrate werden veranlaßt, die vorstehenden Bestimmungen in Zukunft — insbesondere bei Aufstellung der Wählerlisten zu den Stadtverordneten-Wahlen — zu beachten. -

An sämmtliche Magistrate des Regierungsbezirks.

Oels, den 17. Juli 1893.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Vorstände der Landgemeinden mit dem Bemerken, daß das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893, abgedruckt ist in der Gesetz-Sammlung für 1893 S. 103.

---

Nr. 272. Breslau, den 6. Juli 1893.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau der Schluß der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln auf **den 20. August cr.** (Ende dieses Tages) und für Hasen und Fasanenhennen auf **den 14. September cr.** (Ende dieses Tages) hierdurch festgesetzt, so daß die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln **am 21. August cr.**, auf Hasen und Fasanenhennen **am 15. September cr.** stattfindet.

**Der Bezirks-Ausschuß.**
Freiherr von Juncker.

---

Nr. 273. Berlin, den 27. April 1893.

## Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.
Vom 27. April 1893.

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 261), hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als 12 Stunden dauern.
2. Innerhalb einer Woche darf die Gesammtdauer der Beschäftigung sechsundsechzig Stunden nicht überschreiten.
3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinausdauern.

III. Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II. nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§ 136 Absatz 1 und 137 Absatz 3, sowie die Bestimmungen des § 138 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach § 138 der Gewerbe-Ordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach § 138 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

   Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II. bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.
3. An der Arbeitsstätte muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

IV. Die Bestimmungen unter I treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sämmtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**
von Boetticher.

Tabelle
über die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

| Datum. | Beginn und Ende der Beschäftigung (in einzelnen Zeitabschnitten.) | | | | Gesammtdauer der Arbeitszeit (in Stunden). | Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Für die Zeit vom 5. Juni 1893 ab | Regelmäßige Arbeitszeit (nach der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde). 5—7 | 7½—11 | 2½—6 | 6½—8½ | | |
| Tage, | an denen Abänderungen erfolgt sind: | | | | | |
| 19./6. | 6¼—8 | 8½—12 | 5½—9 | | 8¾ | Schmidt. |
| 20./6. | 4½—7 | 7½—11 | 2½—6 | 6½—9 | 12 | Schmidt. |
| 21./6. | 4½—7 | 7½—11 | 2½—6 | 6½—8½ | 11½ | Schmidt. |
| 24./6. | 11½—3½ | 4—7 | 7½—9 | | 8½ | Schmidt. |
| 26./6. | 4½—7 | 7½—11 | 2½—6¼ | 6¾—9 | 12 | Schmidt. |
| 1./7. | 5—7 | 7½—11 | 2½—6 | | 9 | Schmidt. |
| 4./7. | 4½—8½ | 9—9¾ | | | 4¾ | Schmidt. |
| | | | | | | |

Oels, den 14. Juli 1893.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuche gleichzeitig die Ortspolizeibehörden des Kreises, für die Durchführung der darin angeordneten Bestimmungen gefälligst Sorge zu tragen.

Nr. 274. Berlin, den 1. Juli 1893.

## Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 5 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Oktober 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1893 hört die Verzinsung der verlooften Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

**Hauptverwaltung der Staatsschulden.**
v. Hoffmann.

Breslau, den 3. Juli 1893.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooften resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Kurmärkischen Schuldverschreibungen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Hauptkasse und der der Instituten-Kasse hierselbst, bei den Kreis-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate des Bezirks und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

**Königliche Regierung.**
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Oels, den 12. Juli 1893.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Verzeichnisse der ausgelooften Schuldverschreibungen in meinem Amtslokale, bei der Königlichen Kreiskasse und bei den Magistraten des Kreises ausliegen.

Nr. 275. Oels, den 18. Juli 1893.

Der Kirchgemeinde Raake ist von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Genehmigung ertheilt worden, zum Besten derselben im Laufe des

Jahres 1894 und zwar im Monat März eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des Kirchspiels Raake zu veranstalten.

Nr. 276. Berlin, den 18. Juni 1893.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich Ew. Hochwohlgeboren darauf hin, daß der in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. Juni 1879 (Entsch. Bd. V S. 296 ff.) aufgestellte Satz,

daß die Polizeibehörde des Wohnortes des Versicherungssuchenden die im § 14 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Unbedenklichkeits-Erklärung auch in dem Falle abzugeben habe, daß der zu versichernde Gegenstand sich an einem anderen, außerhalb ihres Amtsbezirkes belegenen Orte befindet,

nur auf diejenigen Fälle Anwendung finden kann, in denen sich der Wohnort des Versicherungsnehmers in einer der altländischen Provinzen des preußischen Staates befindet, nicht aber auch dann Platz greift, wenn der betreffende Wohnort in einer preußischen Provinz belegen ist, in welcher das Gesetz vom 8. Mai 1837 keine Geltung hat.

Falls sich daher die zu versichernden Gegenstände in einer altländischen Provinz, der Wohnort des Versicherungssuchenden aber außerhalb einer solchen in einer der neuen Provinzen befinden, so hat die Polizeibehörde des Ortes, wo die zu versichernden Gegenstände beruhen, die Unbedenklichkeitserklärung auszustellen, sofern sich nach Benehmen mit der Ortsbehörde des Wohnortes des Versicherungsnehmers keine Bedenken im Sinne des Runderlasses des Ministers des Innern und der Polizei vom 10. Juni 1837 (von Kamptz Annal. Bd. 21 S. 503) ergeben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ortsbehörden mit entsprechender Anweisung versehen.

**Der Minister des Innern.**
J. A. gez. Haase.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Freiherrn Juncker von Ober-Conreut Hochwohlgeboren zu Breslau. I. A. 6284.

Oels, den 18. Juli 1893.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie der Herren Amtsvorsteher des Kreises gebracht.

Nr. 277. Oels, den 22. Juni 1893.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die **Kreis-Sparkasse** hierselbst

1. Einlagen von einer Mark bis zur Höhe von 12000 Mark auf ein Quittungsbuch annimmt und die Einlagen mit 3¼% verzinst;
2. Sparkassengelder ausleiht und zwar:
   a. gegen Hypotheken auf ländliche und städtische Grundstücke
   b. gegen Handscheine unter Verpfändung von Inhaberpapieren, welche vom Deutschen Reiche oder von dem preußischen Staate ausgegeben oder garantirt, oder welche unter Autorität des preußischen Staats von Communen ausgestellt und mit einem ein für allemal bestimmten Satze verzinslich sind, sowie gegen Renten- und Pfandbriefe.
   c. gegen Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Capital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Der Verkehr mit der Kreis-Sparkasse kann entweder direkt oder durch Vermittelung der amtlichen Annahmestellen erfolgen, welche sich

a. in Bernstadt bei Herrn Kaufmann Kuno Scholtz,
b. in Hundsfeld " " " Eugen Horn,
c. in Juliusburg " " Apotheker Rumler,
d. in Alt-Ellguth " " Gasthausbesitzer Buchwald,
e. in Klein-Ellguth " " Gemeindevorsteher Günzel,
f. in Gutwohne " " Particulier Robert Steinchen,
g. in Kraschen " " Kaufmann Robert Platzek,
h. in Ober-Mühlwitz " " Stellenbesitzer Ernst Konschäle

befinden.

**Das Curatorium der Kreis-Sparkasse.**

Nr. 278. Oels, den 20. Juli 1893.

Der Herr Minister des Innern hat dem Oberlinverein zur Erbauung eines Kinderkrüppelhauses in Nowawes die Genehmigung zu einer einmaligen Hauscollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein ertheilt, welche bis zum Schlusse des laufenden Jahres durch polizeilich legitimirte Collekteure eingesammelt werden wird.

Nr. 279. Oels, den 20. Juli 1893.

## Personal-Chronik.

**Vereidigt:**

a. der Kanzleivorsteher Kastner zu Schloß Oels als erster Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Schloß Oels.

**Bestätigt:**

b. der Freisteller Heinrich Weber zu Jäntschdorf als Schöffe für die Gemeinde Jäntschdorf.

**Der Königliche Landrath.**
von Kardorff.

## B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 14. Juli 1893.

## Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Kaufmann Paul Alfred Martin Peisker aus Militsch, geboren daselbst am 4. November 1864, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen betrügerischen Bankerotts verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, ihn in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den diesseitigen Akten III. J. 694/93 Anzeige zu erstatten.

**Der Erste Staatsanwalt.**

**Beschreibung:**

Alter: 28 Jahre; Größe: 1,75—1,80 m; Statur: schlank; Haare: dunkelbraun; Stirn: gewöhnlich; Bart: kleiner Schnurrbart; Augenbrauen: dunkel; Augen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut und vollständig; Kinn: spitz; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: bleich; Sprache: deutsch und etwas polnisch. Letzte bekannte Kleidung: blauer Jaquet-Anzug und weicher, grauer Filzhut, event. grauer Anzug; besondere Kennzeichen: ist sehr kurzsichtig und trägt Pincenez.

Nebst einer Beilage.

# Beilage zu Nr. 31 des Oelser Kreisblattes.

## Der Erfolg vom 15. Juli.

Eine kleine Mehrheit: 201 gegen 185 Stimmen. Gewiß, die Wagschale senkte sich nur wenig zu Gunsten des großen Werkes, dessen Beginn um Jahre zurückreicht und das, nachdem es für die Gesetzgebung gereift war, seit zehn Monaten im Mittelpunkt unseres politischen Lebens stand. Aber die unversöhnlicher Gegner der Militärreform haben Unrecht, wenn sie meinen, mit dem Hinweis auf die der Zahl nach geringfügige Mehrheit vom 15. Juli den Erfolg verkleinern zu können. Die Größe politischer Erfolge will vor Allem nach den Schwierigkeiten gemessen sein, die zu überwinden waren, und die Bedeutung des Votums vom 15. Juli wächst mit jedem Schritte, den wir im Geiste zurückthun bis zur Zeit der ersten Debatten über die Militärvorlage. Am 6. Mai behaupteten noch die Gegner mit 210 gegen 162 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 48, das Feld. Wäre aber im alten Reichstage schon nach der ersten Lesung im Dezember vorigen Jahres abgestimmt worden, so hätte sich eine Mehrheit dagegen von etwa 150—200 Stimmen ergeben.

Kaum jemals erschien eine wichtige Vorlage nach ihrer Veröffentlichung so wenig aussichtsvoll als diese. Was den Einen an ihr gefiel, war der Anderen Aergerniß: Hier feierte man die zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen, wollte aber nicht den militärisch nothwendigen Ausgleich dafür gewähren, dort, wo man einer Verstärkung der deutschen Wehrkraft geneigt war, hegte man die stärksten Bedenken gegen die Beseitigung der dreijährigen Dienstzeit, die Einen hätten gewünscht, daß die Regierung die Erleichterung der persönlichen Dienstlast nicht sofort angeboten, sondern als Tausch-Objekt in Reserve gehalten hätte, die Andern tadelten, daß die Regierung von den Gegenforderungen nichts nachlassen wollte; auf der einen Seite sollte es richtiger gewesen sein, überhaupt noch keine Vorschläge zur finanziellen Deckung zu machen, auf der andern wurde verlangt, daß erst die Deckungsfrage und dann erst die Militärfrage erledigt werden müsse.

Fast Allen aber erschien es zweifelhaft, ob eine so durchgreifende Neuorganisation des deutschen Heeres durch die militärisch-politische Lage in Europa geboten sei. Man war daran gewöhnt, daß das deutsche Heer seit 1870 Schritt für Schritt entsprechend den Rüstungen der Nachbarn der Zahl nach vermehrt worden war, und hielt die inneren Einrichtungen unseres Heeres für unübertrefflich. Kriegsrummel irgendwelcher Art als Druckmittel für die verlangten Mehrausgaben gab es nicht; es mußte vorsichtige Aufklärung über die Mängel unserer Organisation, über die Zersetzung des stehenden Heeres bei der Mobilmachung, über das Alter unserer Feldarmee gegeben werden. Wer heute vor einem Jahr gesagt hätte, daß einzelne unserer Heereseinrichtungen nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehen, der wäre sicherlich übel bei der öffentlichen Meinung angekommen; heute kennen wir diese Mängel, kennen wir das System der Nothbehelfe, die verstümmelte dreijährige Dienstzeit, die Nachtheile der Beurlaubung zur Disposition und der Ersatzreserve ꝛc., und heute haben wir in dem neuen Militärgesetz die Reform dieser Mängel fertig vor uns.

Also nach den außerordentlichen Schwierigkeiten am Anfang und auf der Mitte des Weges will die Erreichung des Zieles gewürdigt sein. Das Hauptverdienst gebührt dem Reichskanzler Grafen Caprivi. Je mehr die Volksvertretung sachlichen Erwägungen unzugänglich war, um so unermüdlicher erwies sich seine Ausdauer in der Aufklärung. Seine erste große Rede vom 23. November 1892 enthielt schon das Meiste, was für die militärische und politische Nothwendigkeit zu sagen war. Aber wie wenige hörten darauf! Wie wenige gingen in den nachfolgenden Debatten auf die Sache selber ein! Graf Caprivi mußte erst mit bewunderungswürdiger Geduld seinen sachlichen Gründen Gehör erzwingen. Ließ er den Muth nicht sinken, hieß es: er ist ein Optimist; suchte er die liberalen Gegner für den Preis zu überzeugen, den die Erleichterung der persönlichen Dienstlast werth war, so erschien er Manchem als zu nachgiebig; konnte er auf Vermittelungsvorschläge nicht eingehen, ward seine Haltung „starr und steif" genannt. Nichts entmuthigte ihn, jede Enttäuschung machte seine Ausdauer zäher. Als dann die Auflösung kam, wie unsicher erschien es da, ob die Nation das Vertrauen, das er in die Sache und nur in die Sache setzte, rechtfertigen werde.

Erwägen wir den schweren Druck, der auf unserm inneren Leben lag, bedenken wir die Folgen eines andauernden Conflikts über eine Lebensfrage der Nation, erinnern wir uns des Jubels der Pariser Presse über die Ablehnung der Vorlage im vorigen Reichstage, des Rückschlags in unserer Erwerbsthätigkeit, den die Sorge um unseren äußeren und inneren Frieden erzeugte, so dürfen wir wohl sagen: Ende gut, Alles gut, und wenn auch in unserer inneren Politik noch schwierige Aufgaben und Kämpfe bevorstehen, so mag uns doch der Gedanke mit Vertrauen erfüllen: Eine große im allgemeinen Interesse liegende Sache dringt bei der opfermüthigen Einsicht der Nation und ihrer Vertreter noch immer durch!

## Zur letzten Rede Bebels.

Noch in der dritten Lesung der Militärvorlage, am letzten Tage der Reichstagssession, hielt der Abgeordnete Bebel eine Rede allgemeineren Inhalts, die mit den Worten schloß: Nieder mit dem Militarismus. Der Führer der Sozialdemokratie begab sich dabei auf das Gebiet der auswärtigen Politik und suchte zu beweisen, daß an Krieg gar nicht zu denken sei und Deutschland ruhig zum Milizsystem übergehen könne. Das französische Volk denke nicht an Krieg, es seufze unter einem Defizit von 250 Millionen im letzten Jahr, seine Bevölkerung gehe zurück, es sei militärisch und finanziell am Ende seiner Leistungsfähigkeit. Noch weniger als Frankreich habe Rußland die Lust und die Möglichkeit einen Krieg hervorzurufen; es habe ein Defizit von 190 Millionen Rubel, der Finanzminister bemühe sich vergeblich um eine neue Anleihe, im Innern sehe es trübe aus ꝛc. Bebel empfahl dann das Milizsystem unter Berufung auf Scharnhorst, Gneisenau und Boyen, die schon 1807 militärische Jugenderziehung, Anstellung von Exercirmeistern an den höheren Schulen und dergleichen gefordert hätten.

In diesen Ausführungen zeigt sich der grenzenlose Optimismus, mit dem die Sozialdemokraten die Dinge dieser Welt darzustellen lieben — aber nur, wenn es ihnen in den Kram paßt. Ihm zur Seite steht ein ebenso grenzenloser Pessimismus, wo es sich darum handelt, die bestehenden wirthschaftlichen Zustände zu schildern. Da wird Alles schwarz in schwarz gemalt, Alles an der bestehenden sozialen Ordnung ist zerfressen und verrottet, die Besitzenden, namentlich alle Arbeitgeber, erscheinen nur als Ausbeuter, die Arbeiter als Lohnsklaven u. s. w.

Sofort aber erscheint alles im rosigsten Lichte, sobald die sozialdemokratischen Zukunftsideen in's Spiel kommen. Da giebt es nur edle Menschen, reine Engel, alle Selbstsucht, alle Begierden hören auf, und über das Widrige hilft der Trost hinweg: es wird sich Alles von selber zum Besten machen. Und Kriege, nationale Volksleidenschaften gehören zu den Dingen, welche die Träume einer internationalen Verbrüderung, einer Weltrepublik, Lügen strafen könnten, und deshalb sind sie eben nach sozialdemokratischer Lehre einfach nicht vorhanden.

Man könnte noch viel mehr und bessere Gründe anführen, die dafür sprechen, daß auch im französischen und im russischen Volke ein starkes Friedesbedürfniß vorhanden ist. Aber über die Geschicke der Völker entscheidet bei weitem nicht immer die kühle Erwägung, das vernünftige Denken. Als Napoleon I. Kriegsbrände in ganz Europa entfesselte, hatte persönliche Leidenschaft, Ruhm- und Eroberungssucht viel größeren Antheil daran, als das Glück der Völker. Welche Vernunft war darin, daß die Franzosen 1870 den Krieg vom Zaune brachen? Und hingen nicht siebzehn Jahre später, als Boulanger Kriegsminister war, Krieg und Frieden an einem Haare? Ueber Rußland hat Bebel selbst in der Militärcommission des vorigen Reichstages ganz anders gesprochen. Damals sagte er, so lange nicht die Sozialisten in Frankreich an's Ruder kämen, müßten wir mit einem französisch-russischen Bündniß wider Deutschland rechnen; die Gefahr, daß Rußland seine Herrschaft auf ganz Europa ausdehne, sei näher als je ꝛc. Was endlich die militärische Jugenderziehung Scharnhorst's betrifft, so war sie ein Nothbehelf. Preußen durfte nach dem Machtgebot des korsischen Eroberers nur eine kleine Zahl von Soldaten aufstellen, es mußte sich im Geheimen auf den Tag der Befreiung von der Fremdherrschaft rüsten.

Die Hauptsache ist, daß die Sozialdemokraten kein starkes Heer wollen, weil ihnen an einem starken deutschen Reich blutwenig oder nichts gelegen ist. Was sie unter Milizen verstehen, hat ihr Hauptorgan unlängst noch in den Worten ausgesprochen, die jungen Leute müßten daran gewöhnt werden, den Vorgesetzten mores zu lehren. Die Sozialdemokraten können nur hoffen, einmal auf kurze Zeit ihren Traum — die Diktatur des Proletariats — verwirklicht zu sehen, wenn einmal Alles drunter und drüber geht. Da aber ist ein gutes Heer nach außen wie nach innen das stärkste Hinderniß.


# Versicherung

von landwirthschaftlichem lebenden und todten Inventar, sowie von Erntefrüchten in Scheunen und Schobern, gewährt die von uns vertretene

## Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia"

gegen feste und mäßige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Aufnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

Oberförster **Karsunky** in Oels. **O. Wiese,** Landwirth in Bernstadt.
**C. Friedrich** in Hundsfeld. **E. Burghardt sen.** in Hünern.
**Ernst Warkus** in Laskowitz. **W. Wilde,** Apotheker in Namslau.
**August Raffke,** Bauergutsbesitzer in Paschkerwitz. **Paul Drobig,** Uhrmacher in Reichthal.
**H. von Raumer** in Trebnitz. **C. H. F. Gerlach** in Groß-Wartenberg.
**Wilhelm Stolper,** Ortsvorsteher in Wilhelminenort.

**Kettner & Baumeister,**
General-Agenten der „Colonia" für Schlesien in Breslau, am Rathhause Nr. 15.

## Arbeits-Bescheinigungen und Krankheits-Bescheinigungen
**für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung**
sind vorräthig in **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Ich versende frei gegen Nachnahme:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 100 | beste, versagefreie Patronen, Lef. 16, | Mark | 4,70, |
| 100 | " " Lanc. 16, | " | 5,10, |
| 1000 | Lef.-Hülsen 16 grün, 13 braun | " | 12,50, |
| 1000 | Lanc.- " 16 " 16 " | " | 15,—, |

Güttler'sche Patronen zu Fabrikpreisen.

Bernstadt i./Schl. **P. O. Castner.**

Preislisten stehen zu Diensten.

Im Verlage von **A. Ludwig** in Oels erschien in neuer Auflage zum Preise von 75 Pf. und ist auch zu haben bei **Heinrich Tilgner** in Bernstadt und **Julius Malig** in Festenberg:

## Neuestes schlesisches Kochbuch,

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhafte sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage.


## Kirchliche Nachrichten.

**Am 8. Sonntage nach Trinitatis**
predigen in der Schloßkirche zu Oels:
Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Diakonus Bone.
Amtsgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Nachmittagsgottesdienst 1/2 2 Uhr: Herr Pastor Lympius—Maliers.
Beichte 1/2 9 Uhr: Herr Diakonus Bone.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 27. Juli, Vormittags 8 1/2 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Amtswoche: Herr Diakonus Bone.


Jedes Quantum

## Himbeeren

kauft zu höchsten Tagespreisen

**die Königl. privileg. Apotheke**
von **F. Oswald**—Oels.

## Zur Verdichtung von Dampf-Anlagen

empfehle

**Gummiplatten, Gummischnur, Manlochband, Asbestplatten, Asbestpackung, Speckstein-schnure, Wasserstandsringe, Wasserstandsgläser**

zu billigsten Preisen auch bei kleinen Quantitäten. **P. O. Castner,** Bernstadt.


## Marktpreis der Stadt Oels

vom 15. Juli 1893.
(für 100 Kilogramm)

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen, weiß, | 15 | 90 | 15 | 20 | 14 | 50 |
| " gelb, | 15 | 80 | 15 | 10 | 14 | 40 |
| Roggen | 14 | 50 | 14 | — | 13 | 50 |
| Gerste | 15 | — | 14 | — | 13 | — |
| Hafer | 18 | — | 17 | 50 | 16 | 80 |
| Erbsen | — | — | — | — | — | — |
| Kartoffeln (75 Kilogr.) | — | — | — | — | — | — |
| Heu | 4 | — | 3 | 80 | 3 | 60 |
| Stroh | 28 | — | 27 | — | 26 | — |